

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Hof“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.

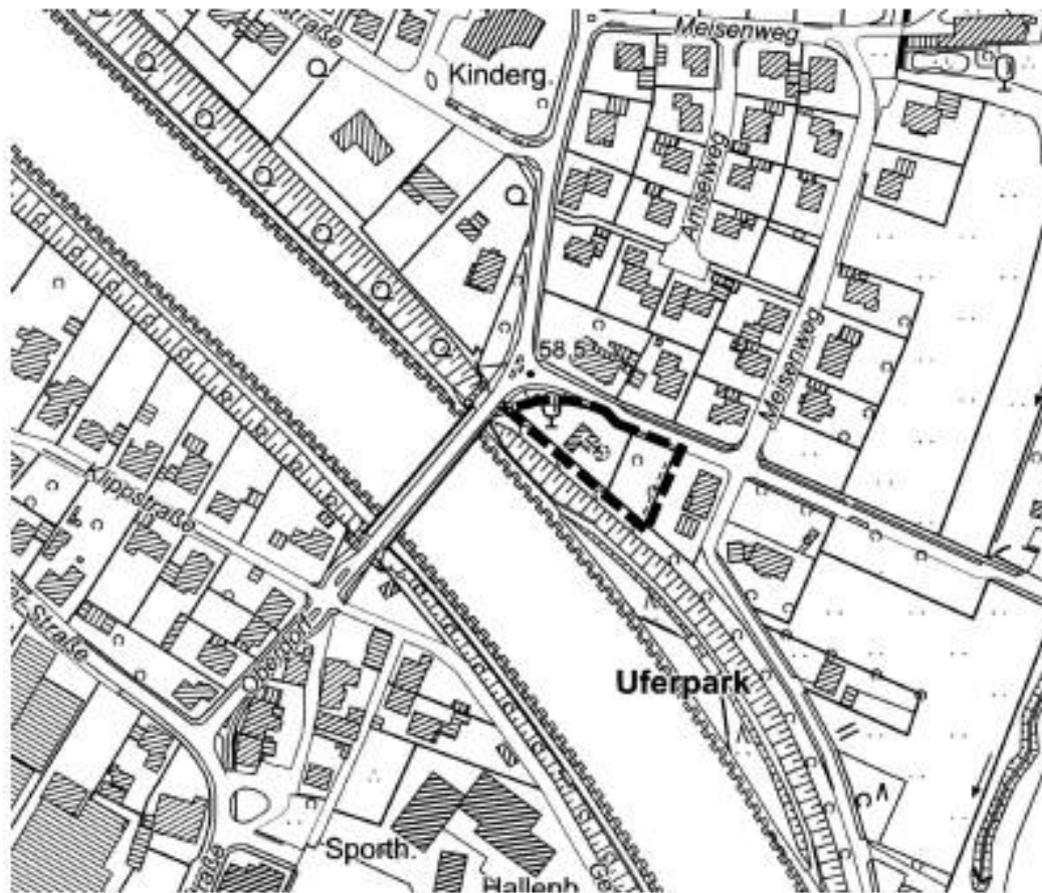
Der Rat der Stadt Hörstel hat am 21.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 39 „Im Hof“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck, gefasst. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

In der Ratssitzung am 20.03.2024 wurde die Verwaltung mit der Durchführung der Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Mit der Änderung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine „Service-Wohnen“-Anlage (zweigeschossige Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten) auf dem Grundstück der ehemaligen evangelischen Versöhnungskirche geschaffen werden. Das ehemalige Kirchengebäude soll optisch

in das Nachfolgekonzept eingebunden werden. Aus energetischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, das Original-Mauerwerk zu erhalten. Da der Vorhabenträger das Erscheinungsbild der Kirche aber beibehalten möchte, wird das ehemalige Kirchengebäude zunächst demontiert und im nächsten Schritt so wiederaufgebaut, dass die ursprüngliche „Kirchensilhouette“ erhalten bleibt.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Im Hof“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen. Es erfolgt direkt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom

15. April 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024

im Dienstgebäude Münsterstr. 2, Zimmer 1.07, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung während der Dienstzeit oder in genanntem Zeitraum auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel <https://www.o-sp.de/hoerstel/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Hörstel, 09.04.2024
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

gez. David Ostholthoff